

Nichtamtliche Lesefassung!
Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Flarchheim
in der Fassung der Neubekanntmachung - Stand ab 28.06.2014**

PRÄAMBEL:...

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Flarchheim in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Person, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - der überlebende Ehegatte
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.
- (2) Für Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch:
 - a) der Antragssteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von **82,00 Euro** erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird gemäß § 9 der Friedhofssatzung durch eine von der Gemeinde beauftragte Firma durchgeführt. Die dafür entstandenen Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	169,00 Euro
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	602,00 Euro
c) Urnenreihengrab	451,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine einfach Grabstätte	1.205,00 Euro
b) für eine zweifach Grabstätte	1.305,00 Euro
c) für eine Urnenwahlgrabstätten	602,00 Euro
- (3) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Gebühren in Höhe von 784,00 Euro erhoben
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden erfolgt ohne Gebühr. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 8 Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 5 Friedhofssatzung werden folgende Gebühren je Jahr und Grabstätte erhoben:

a) bei Reihengrabstätten	30,00 Euro
b) bei Urnenreihengrabstätten	11,00 Euro
c) Wahlgrabstätten	
1. einfach Grabstätten	30,00 Euro
2. zweifach Grabstätten	71,00 Euro
3. Urnenwahlgrabstätten	11,00 Euro

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit-/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 24 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfriedungen wird je Grabstätte eine Gebühr von **159,00 Euro erhoben**.

§ 10 Inkrafttreten

.....